

Volksabstimmung über die Revision von Art. 39 der Bundesverfassung
und das
Bundesgesetz vom 10. April 1891 (s. Bundesbl 1891, Bd. I,
S. 1036), **betreffend den schweizerischen Zolltarif.**

(Die Abstimmung über beide Vorlagen findet am gleichen Tage statt
und zwar Sonntag den 18. Oktober 1891.)

Bundesbeschluß

betreffend

Revision von Art. 39 der Bundesverfassung.

(Vom 29. Juli 1891.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrathes
vom 30. Dezember 1890;
in Anwendung der Art. 84, Art. 85 Ziff. 14 und
Art. 118 der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Art. 39 der Bundesverfassung wird aufgehoben
und an seine Stelle folgender Artikel gesetzt:

Art. 39.

Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern
gleichartigen Geldzeichen steht ausschließlich dem Bunde zu.

Der Bund kann das ausschließliche Recht zur Ausgabe
von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung
stehende Staatsbank ausüben, oder es, vorbehaltlich des Rück-

kaufsrechtes, einer zu errichtenden centralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.

Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern.

Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung beziehungsweise eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nöthigen Einlagen in den Reservefonds hinaus kommt wenigstens zu zwei Dritttheilen den Kantonen zu.

Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.

Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen kann der Bund, außer bei Nothlagen in Kriegszeiten, nicht aussprechen.

Die Bundesgesetzgebung wird über den Sitz der Bank, deren Grundlagen und Organisation, sowie über die Ausführung dieses Artikels überhaupt das Nähere bestimmen.

Art. 2. Vorstehender Bundesbeschluß wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterstellt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 29. Juli 1891.

Der Präsident: **Adr. Lachenal.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 29. Juli 1891.

Der Vizepräsident: **Schaller.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**



Bundesbeschluß betreffend Revision von Art. 39 der Bundesverfassung. (Vom 29. Juli 1891.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.08.1891
Date	
Data	
Seite	136-137
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 402

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.